



MERKBLATT: AUFGABEN UND PFLICHTEN VON WEITERBILDERN

Durchführung der Weiterbildung

1. Sie sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und inhaltlich und zeitlich entsprechend der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu gestalten.
2. Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung des in Weiterbildung befindlichen Arztes im elektronischen Logbuch zu bestätigen.
3. Für die Anwendung des elektronischen Logbuchs müssen Sie Ihren Assistenzärzten Ihren Benutzernamen in der eLogbuch-Anwendung mitteilen. Diesen finden Sie nach Ihrer Anmeldung im eLogbuch über das Mitgliederportal auf der Startseite unter dem Personensymbol neben Ihrem Namen.
4. Sie haben dem unter Ihrer Verantwortung stehenden Weiterzubildenden Ihr gegliedertes Programm für die Weiterbildung am Beginn der Weiterbildung auszuhändigen.
5. Nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch einmal jährlich haben Sie ein Gespräch zum Stand der Weiterbildung mit dem Weiterzubildenden zu führen. Der Inhalt des Gespräches ist im elektronischen Logbuch zu dokumentieren. Bestehende Defizite werden aufgezeigt.
6. Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztätig durchzuführen. Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Inhalte und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Bei einem in Teilzeit anwesenden Weiterbildungsbefugten kann eine Weiterbildung nur parallel zu den Anwesenheitszeiten des Befugten erfolgen.

Weiterbildungszeugnis

7. Dem in Ihrer Weiterbildung befindlichen Arzt ist über die unter Ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss zudem Angaben über den zeitlichen Umfang, über eventuelle Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.
8. Das Weiterbildungszeugnis ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich auszustellen.
9. Sind mehrere Ärzte zur Weiterbildung gemeinsam befugt, so ist das Weiterbildungszeugnis gemeinsam zu unterschreiben.

Verlängerung der Befugnis zur Weiterbildung

10. Bei einem Antrag auf Verlängerung der Befugnis zur Weiterbildung reichen Sie bitte rechtzeitig vor Fristende einen aktuellen Statistik- und Kompetenzbogen ein. Teilen Sie bitte zudem mit, ob sich Struktur und Leistungsprofil der Weiterbildungsstätte verändert haben.
11. Im Rahmen der Überprüfung dieses Verlängerungsantrages wird auch über den Weiterbildungsumfang erneut beraten.
12. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern behält sich vor, die Kriterien, die Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte waren, in 5-jährigen Abständen zu überprüfen. Veränderungen hinsichtlich Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte haben Sie unverzüglich mitzuteilen.





Evaluation und weitere Pflichten

13. Zu Beginn jeder Weiterbildung haben Sie den Namen sowie den angestrebten Weiterbildungsgang des in Weiterbildung befindlichen Arztes der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.
14. Der von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugte Arzt ist nach § 5 Abs. 12 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.
15. Weitere Einzelheiten insbesondere Ihre Pflichten als Weiterbilder, entnehmen Sie bitte der aktuellen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Weiterbildung im ambulanten Bereich

16. Die Genehmigung zur Anstellung eines Arztes in Weiterbildung ist im Vorfeld bei der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen.

